



Pensionsvertrag

zwischen der Stiftung „Brandenburgisches Haupt- und Landesgestüt Neustadt (Dosse)“, 16845
Neustadt (Dosse), Hauptgestüt 10
– Besamungsstation - Telefon: 01736198431 oder 033970-5029-151
(nachfolgend „Pensionsbetreiberin“)

Und

Name:

Anschrift:

Mobilfunknummer:

E-Mail/ Fax:

(nachfolgend „Einsteller-in“)

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Pensionsbetreiberin stellt der Stute

Name:

Lebensnummer:

mit Fohlen von:

eine Pferdebox zur Verfügung. Der/die Einsteller-in hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Box.

§ 2 Pensionsleistungen

Das Vertragsverhältnis umfasst folgende Leistungen:

(1) Vermietung von Box mit

Koppelgang **Einzel** **der Stute bekannten Pferden** **mit Fremdstuten**

(2) Lieferung und Einstreu von Stroh sowie der Lieferung und Fütterung von Heu und Kraffutter entsprechend den gestütsüblichen Rationen

(3) Tränken der Stute durch Selbsttränke sowie die Pflege/Betreuung der Stute

§ 3 Erklärungen des/der Einstellers-in, Equidenpass

Der/die Einsteller-in

(1) versichert, dass seine/ihre Stute fieberfrei, mit keiner ansteckenden Krankheit oder mit Erscheinungen behaftet ist, die den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit befürchten lassen, dass sie nach seiner/ihrer Kenntnis aus keinem verseuchten Bestand kommt, keine Beißerin oder Schlägerin ist, nicht koppt, nicht webt oder vergleichbare Untugenden hat.

(2) kennt bei Abschluss des Vertrages den Zustand der Box. Er/Sie erkennt ihn als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertraglichen Gebrauch als tauglich an.

(3) übergibt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Pensionsbetreiber-in den Equidenpass für die Stute .

§ 4 Pensionsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am _____.

(2) Der Vertrag gilt für den Zeitraum der Bedeckung der Stute.

(3) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere auf Grund von Verletzungen dieses Vertrages ist möglich.

§ 5 Pensionsentgelt

(1) Der/die Einsteller-in zahlt ein tägliches Einstellungsgeld i.H.v. 13 € für eine Stute ohne Fohlen, 15€ für eine Stute mit Fohlen.

(2) Eine verspätete Zahlung berechtigt die Pensionsbetreiberin, eine Mahngebühr von 5 € für jede Mahnung sowie Verzugszinsen zu erheben.

§ 6 Zusatzleistungen, Tierarzt

- (1) Zusatzleistungen wie Beritt, Führen, Führanlagenbenutzung, Wahrnehmung von Tierarztterminen, Gesundheitskontrolle oder -pflege, Verabreichung von Medikamenten etc. sind hierüber nicht geregelt und bedürfen der gesonderten Abstimmung und Vergütung.
- (2) Die Kosten für die Tierseuchenkasse trägt der/die Einsteller-in.
- (3) Die Kosten für Hufpflege und -beschlag sowie die gesamte tierärztliche Versorgung der Stute, einschließlich Wurmkuren trägt allein der/die Einsteller-in.
- (3) Die Pensionsbetreiberin wird ermächtigt für die jeweils erforderliche Gesundheitsvorsorge und im Krankheitsfalle oder auf Grund einer akuten Verletzung der Stute, im Namen des/r Einsteller-in und auf dessen/deren Rechnung einen Tierarzt zu beauftragen, wenn dessen Hinzuziehung nach verständiger Würdigung der Verletzung oder Erkrankung der Stute erforderlich scheint und trotz sachgerechtem Informationsversuch unter der oben angegebenen Mobilfunknummer innerhalb von 10 Minuten der/die Einsteller-in nicht erreichbar ist.

§ 7 Haftung und Versicherung

- (1) Der/die Einsteller-in stellt die Pensionsbetreiberin ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schaden an seiner/ihrer Stute frei. Davon ausgenommen ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftungsfreistellung gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Pensionsbetreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Eine eventuell darüber hinaus doch bestehende Übernahmeverpflichtung der Pensionsbetreiberin ist ausdrücklich auf den Umfang ihrer bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Dieser beläuft sich auf 50.000,00 €.
- (3) Zeigt sich im Laufe der Vertragszeit ein Mangel in der dem/der Einsteller-in bzw. dessen/deren Stute von der Pensionsbetreiberin überlassenen Vertragssache oder wird eine Vorkehrung gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der/die Einsteller-in die Pensionsbetreiberin unverzüglich hierüber schriftliche Anzeige zu machen. Unterlässt der/die Einsteller-in seine/ihre Anzeigepflicht, kann er/sie aus derartigen Mängeln keine Schadensersatzansprüche gegen die Pensionsbetreiberin geltend machen. Der Haftungsausschluss gilt nicht, sofern eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht, die aus einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung der Pensionsbetreiberin, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen und ebenso nicht, sofern die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gründet.
- (4) Der/die Einsteller-in haftet der Pensionsbetreiberin für sämtliche durch ihn/sie, seine/ihre Erfüllungsgehilfen und sonstige von ihm/ihr beauftragte Personen sowie durch sein/ihr Stute verursachte Schäden. Soweit in diesem Zusammenhang Dritte im Rahmen der Tierhalterhaftung des/der Einsteller-in beschädigt werden, verpflichtet sich der/die Einsteller-in für den Fall der Inanspruchnahme der Pensionsbetreiberin durch den Dritten, die Pensionsbetreiberin von einer etwaigen Schadenstragungspflicht - und sei sie nur anteilig – freizustellen.
- (5) Der/die Einsteller-in erklärt, dass für seine/ihre Stute eine gültige Pferdehalterhaftpflichtversicherung besteht.
- (6) Der Pensionsbetreiber übernimmt keinerlei Haftung für den möglichen Verlust oder Beschädigung von mitgeliefertem Equipment

§ 8 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der/die Einsteller-in erklärt, dass die Stute sein/ihr Eigentum ist, insbesondere nicht sicherungsübereignet, gepfändet oder verpfändet ist. Der/die Einsteller-in verpflichtet sich die Pensionsbetreiberin von einer etwaigen Pfändung unverzüglich zu unterrichten. Ein Verstoß gegen diese Vertragsbestimmung berechtigt die Pensionsbetreiberin, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.
- (2) Die Pensionsbetreiberin hat wegen fälliger Forderungen gegen den/die Einsteller-in ein Pfandrecht an der Stute, an den Ausrüstungsgegenständen sowie am Zubehör. Die Pensionsbetreiberin kann sich binnen eines Monats nach schriftlicher Verkaufsandrohung aus den vorgenannten Pfandrechten befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den Vorschriften des BGB über das Pfandrecht.
- (3) Ferner steht der Pensionsbetreiberin wegen fälligen Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an der Stute sowie an allen in ihren Besitz gelangten, im Eigentum des/der Einstellers-in stehenden Gegenständen zu.
- (4) Die Aufrechnung des/der Einsteller-in gegenüber dem Pensionsentgelt mit einer Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt ist oder von der Pensionsbetreiberin nicht bestritten wird.

§ 9 Einbeziehung von AGB und Preisliste in den Vertrag

Es gelten die Preise der Preisliste des aktuellen Jahres sowie die im Hengstverteilungsplan veröffentlichten AGB's.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.

Neustadt (Dosse)

Ort Datum Unterschrift Pensionsbetreiberin

Ort Datum Unterschrift Stutenbesitzer

